



Amtsblatt des Landkreises Sonneberg



28. Februar 2015

26. Jahrgang, Ausgabe 2/2015

VHS-Frühjahrssemester

Das Programmheft der Volkshochschule des Landkreises Sonneberg für das Frühjahrssemester 2015 ist gedruckt und wurde bereits verteilt. Zudem liegt es in der VHS-Geschäftsstelle, im Landratsamt, in der Stadtverwaltung, der Stadtbibliothek und in der Buchhandlung Sonneberg aus. Anmeldungen sind ab sofort möglich. Das komplette Angebot und mehr finden Sie zudem im Internet unter www.vhs-sonneberg.de.

Neue Sprechzeit

Frühzeitig weist der Behindertenbeauftragte Jürgen Prüfer darauf hin, dass es ab 1. Mai 2015 nur noch einen wöchentlichen Sprechtag geben wird, nämlich am Donnerstag von 9 bis 17.30 Uhr im Landratsamt Sonneberg (Zimmer 532). Erreichbar ist Jürgen Prüfer unter Telefon 0171-6941910 sowie per E-Mail an info@mensch-zuerst.de (Betreff Behindertenbeauftragter“).

Veränderte Öffnungszeiten Rentenversicherung

Seit Februar gelten für den Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung im Landratsamt Sonneberg neue Zeiten: Montags von 8 bis 12 Uhr, dienstags von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr sowie donnerstags von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 17 Uhr. Zwingende Voraussetzung ist allerdings eine Terminvereinbarung unter Telefon 03681/784-400. Für schnelle Auskünfte und allgemeine Fragen zur gesetzlichen Rentenversicherung steht unter Telefon 0800/100048090 zudem ein kostenloses Servicetelefon zur Verfügung.

Regionalmesse für Arbeit und Ausbildung

VERANSTALTER:
Stadt Neuhaus am Rennweg
gemeinsam
mit Firmen und Institutionen
aus der Region

mit Kinderbetreuungsangebot

06.03. | 09 – 13 Uhr
(für Schulklassen)
13 – 17 Uhr

07.03. | 10 – 12 Uhr

Gurts-Muths-Halle am Schulcampus

Am 6. und 7. März 2015 laden die Stadt Neuhaus am Rennweg, Firmen und Institutionen der Region herzlich zur „4. Regionalmesse für Arbeit und Ausbildung“ ein. Am Freitagvormittag können sich Schülerinnen und Schüler an den Ausstellungsständen informieren, welche Ausbildungsmöglichkeiten und Karrierechancen ihnen geboten werden. Erstmals auf der Messe dabei sind die Handwerksfirmen „Fleischer Metallfaszinationen“ und „Dachdeckerbetrieb Wolfgang Huhn GmbH“ aus Neuhaus sowie die Firmen „Heinz Glas Piesau GmbH & Co.KG a.A.“ und „M+M Power Messtechnik Mellenbach GmbH“ aus dem Nachbarlandkreis Saalfeld-Rudolstadt. „Der Freitagnachmittag und der Samstagvormittag stehen allen Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Sonneberg und darüber hinaus zum Besuch der Messe offen. Ich lade Sie recht herzlich ein – machen Sie sich selbst ein Bild von der Stärke der Wirtschaft in und um das Mittelzentrum Neuhaus am Rennweg-Lauscha. Lassen Sie sich von den Mitarbeitern der Firmen und Institutionen beraten. Wenn Sie arbeitssuchend sind, haben Sie die Chance, einen Arbeitsplatz in unserer schönen Heimat zu finden. Oder interessieren Sie sich einfach für unsere Städte und Gemeinden mit ihrer Wirtschaft und ihr weiteres Potential“, wirbt Bürgermeisterin Marianne Reichelt.

ThAFF ebenfalls in Neuhaus vor Ort

Täglich lange Fahrten, Staus, hohe Spritkosten und so gut wie kein Familienleben: Rund 126.000 Thüringer nehmen das regelmäßig auf sich. Sie fahren täglich oder wöchentlich zu ihrem Arbeitsplatz in ein anderes Bundesland. Um diese Pendler und potenziellen Rückkehrer bemüht sich die Thüringer Agentur Für Fachkräftegewinnung (ThAFF), die seit 2011 für den Freistaat als attraktiven Beschäftigungsstandort wirbt und bei der Rekrutierung von Fachkräften unterstützend tätig ist. Als Kooperationspartner der Stadt Neuhaus beteiligt sich die ThAFF auch in diesem Jahr an der Regionalmesse für Arbeit und Ausbildung. Mehr als 2.700 offene Stellen verzeichnet die Agentur derzeit in ihrer Jobbörse, darunter aus der Region z.B. von Lauscha Fiber International und Diodes Zetex Neuhaus.

Sie sind Pendler und wollen wieder in Thüringen arbeiten? Das ThAFF-Team ist auf der Regionalmesse vor Ort und berät Sie gern!

Aus dem Inhalt

Stellen-	
ausschreibungen	S. 6
Allgemeinverfügung	
„Verbrennen Baum-	
und Strauchschnitt“	S. 8
Allgemeinverfügung	
„Beförderung	
gefährlicher Güter“	S. 9
Bekanntmachungen	S. 10
Information der	
unteren Jagdbehörde	S. 10
Beschlüsse des	
Kreisausschusses	
aus nichtöffentlichen	
Sitzungen	S. 10

Die Landrätin

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

am 7. Februar wurde der Steinacher „Kulturverein schwarzwurzel e.V.“ im prestigeträchtigen Wettbewerb „Deutschland – Land der Ideen“ gewürdigt. Aus den deutschlandweit über 1.000 Bewerbungen wählte eine unabhängige Jury 100 Preisträger aus; ganze vier davon aus Thüringen. Ich freue mich sehr, dass der „Kulturverein schwarzwurzel“ einer dieser Ausgezeichneten ist und gratuliere hierzu herzlich! Der Preis ist mehr als verdient, denn die rührigen Ehrenamtler haben mit Volkstheater, Sommerkino, Ausstellungen oder ihrem Kulturkiosk nicht nur alte Gebäude wiederbelebt, sondern Kultur erlebbar gemacht und Generationen zusammengeführt. Allen Mitgliedern und Unterstützern von schwarzwurzel danke ich deshalb von ganzem Herzen und wünsche alles Gute für die Zukunft!

Ihre Landrätin
Christine Zitzmann



»Gläserne Harfe« und »Tag der Schulchöre« laden ein

Im März wird im Landkreis Sonneberg für Liebhaber der Kultur traditionell Vieles geboten. Herzlich eingeladen ist jedermann insbesondere zu zwei Veranstaltungen, für die die Kreismusikschule sowie das Schulverwaltungsamt des Landkreises Verantwortung zeichnen.

Da wäre zunächst am Samstag, dem 7. März 2015 der regionale Wettbewerb für Kinder und Jugendliche mit dem klangvollen Namen »Gläserne Harfe«, der bereits zum 25. Mal ausgetragen wird.

Musikwettbewerb für Kinder und Jugendliche »DIE GLÄSERNE HARFE«

Hervorragende Talente aus ganz Thüringen und Oberfranken messen sich von 08.45 bis circa 17.00 Uhr in der Musikschule des Landkreises Sonneberg sowie in der Staatlichen Berufsbildenden Schule Sonneberg in den Fächern Klavier, Gitarre, Keyboard und Akkordeon. Alle Bewerbe

sind öffentlich und freuen sich auf interessierte Zuhörer.

Das dazugehörige Preisträgerkonzert der »Gläserne Harfe« findet übrigens am Samstag, dem 25. April 2015 um 19.00 Uhr im Rathaussaal der Spielzeugstadt Sonneberg statt. Traditionsgemäß werden dort ausgewählte Preisträger der verschiedenen Instrumen-

tengattungen und die besten Musikschüler aus der Musikschule des Landkreises noch einmal zu hören sein.

Etabliert hat sich mittlerweile auch der »Tag der Schulchöre«, der unter dem Titel »Sonnenkinder« zum bereits achten Mal ausgetragen wird. Das Freundschaftssingen der schulischen Nachwuchssän-

ger findet am Samstag, dem 14. März 2015 ab 09.00 Uhr in der GutsMuths-Rennsteig-halle in Neuhaus am Rennweg statt und die zahlreichen Mitwirkenden freuen sich über jeden Gast und Zuhörer.

Mehr Informationen finden Interessierte im Internet unter www.musikschule-sonneberg.de.



Musikschuldirektor Volker Sesselmann begleitet am Keyboard zum Tag der Schulchöre.



Anlässlich des Internationalen Frauentages
am 08. März 2015
übermitteln wir allen Frauen im Landkreis Sonneberg
unsere herzlichsten Glückwünsche.
Zugleich sagen wir Dank
für Ihr engagiertes Wirken zum Wohle
Ihrer Familien und auch im Dienste unserer Gemeinschaft.

Christine Zitzmann
Landrätin

Antje Rebhan
Gleichstellungsbeauftragte



Impressum

Amtsblatt des Landkreises Sonneberg

Herausgeber amtlicher und nichtamtlicher Teil:

Landkreis Sonneberg

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Landrätin Christine Zitzmann

Redaktion: Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Michael Volk, Telefon: 03675 871-560, E-Mail: pressestelle@lksn.de

Für die Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände bzw. anderer Institutionen außerhalb des Landratsamtes Sonneberg zeichnen diese selbst verantwortlich.

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG,

In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel. 03677 2050-0,

Fax 03677 2050-21, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Auflage: 28.811 Exemplare

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint in der Regel monatlich.

Redaktionsschluss: In der Regel am Mittwoch der Woche vor Erscheinung. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur bei Rückporto.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Landkreises Sonneberg verteilt. Der Einzelbezug ist über den Verlag zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) pro Ausgabe möglich. Die Publikation steht zusätzlich im Internet als PDF-Version unter www.landkreis-sonneberg.de als kostenloser Download zur Verfügung.

„Die Sportabzeichen-Tour am 3. Juli soll der Knaller werden“

Im Jubiläumsjahr „25 Jahre Kreissportbund“ ist die Sportabzeichen-Tour des Deutschen Olympischen Sportbunds (DOSB) am 3. Juli 2015 zu Gast in Sonneberg. Damit ist die Spielzeugstadt eine von zehn ausgewählten Städten in ganz Deutschland. Die Vorbereitungen für diesen Tag haben bereits begonnen. Jürgen Eckstein (Vereinsberater) sprach mit dem Vorsitzenden des Kreissportbundes, Robert Eberth.



Robert Eberth, Vorsitzender des Kreissportbunds Sonneberg

Im Jahr 2015 erlebt Sonneberg einen großen Höhepunkt. Welchen?

Robert Eberth: Wir, und darauf können wir alle ganz stolz sein, werden am 3. Juli die DOSB-Sportabzeichen-Tour hier in Sonneberg haben. Dies und das Jubiläum „25 Jahre Kreissportbund Sonneberg“

werden die Höhepunkte im Jahr 2015 werden. Wir hoffen, dass die Schulen, die Vereine, aber auch große Teile der Bevölkerung an diesem Tag ins Stadion kommen werden. Also, diesen Termin bitte im Kalender für 2015 bereits dick anstreichen!



Das Sportabzeichen hat eine große Tradition, es wurde 2013 bereits 100 Jahre alt. Hat es in den letzten Jahren wieder an Bedeutung gewonnen?

Robert Eberth: Ich denke, nach der Reform – nun kann man das Sportabzeichen in Gold, Silber oder Bronze ablegen – ist es wieder interessanter und damit attraktiver geworden. Zum einen kann man sich selber einmal testen, zum anderen unterstützen die gesetzlichen Krankenkassen im Bonusprogramm das Sportabzeichen.



Welche Leistungsanforderungen sind zu erfüllen?

Robert Eberth: In jeder der vier Gruppen – Ausdauer, Kraft, Schnelligkeit und Koordination – muss man eine Disziplin erfüllen. Hier wiederum hat man mehrere Auswahlmöglichkeiten. Wertvolle Hinweise finden Sie auf www.sportabzeichen.splink.de.

Finden im Vorfeld Sportabzeichentreffs statt?

Robert Eberth: Dies ist angeht. Wir hoffen auf die Unterstützung des Schwimmvereins, des Leichtathletikvereins Sonneberg, des Turnvereins „Friedrich-Ludwig-Jahn“ und des Radsportvereins Sonneberg.

Mit wie vielen Sportlern rechnen Sie an diesem Tag?

Robert Eberth: Das ist schwer zu sagen. Ich hoffe, dass neben den Schulen viele Sportvereine mit ihren Aktiven kommen werden und die Möglichkeit der Teilnahme nutzen. Zudem kann jeder Verein 100 Euro gewinnen, wenn er mindestens mit zehn Sportlern kommt und mindestens 25 Vereine mit dabei sind.

Wird es ein Rahmenprogramm für Familien und Kindern geben?

Robert Eberth: Das Rahmenprogramm wird auf dem B-Platz stattfinden. Als Eventmodule sind mit dabei: Die Sparkassen-Finanzgruppe mit einem Aktionsmodul, Wasserbar mit Zelt, Ernstings family Parcours, Kinder+Sport und natürlich die Kreissportjugend mit verschiedenen Aktivitäten.

Werden auch Stars zum Anfassenden vor Ort sein?

Robert Eberth: Mehrere prominente Sportler begleiten diese Tour; so der Zehnkämpfer Frank Busemann, der Stabhochspringer Danny Ecker, der Kanute Andreas Dittmer und die Stuntfrau Miriam Höller. Wir hoffen weiter, dass von unseren heimischen Weltklasseathleten einige zum Promi-Treff kommen werden.

Freut man sich im Landkreis und in der Stadt Sonneberg auf diesen Höhepunkt?

Robert Eberth: In den ersten Gesprächen mit Landrätin Christine Zitzmann und der Bürgermeisterin der Stadt Sonneberg, Sibylle Abel, wurde uns Unterstützung zugesichert. Diese benötigen wir auch, denn die DOSB-Sportabzeichen-Tour soll der Knaller werden.

Jürgen Eckstein

Auswahl beginnender VHS-Kurse im März

Kunst und Kultur:		
Nähkurs		
ab Montag, 2. März	17.45 Uhr	Sonneberg
Nähkurs für Fortgeschrittene		
ab Donnerstag, 5. März	17.30 Uhr	Sonneberg
Attraktiv und selbstsicher		
ab Dienstag, 10. März	18.00 Uhr	Sonneberg
Gesundheit:		
Ich beweg' mich – Rücken fit		
ab Montag, 2. März	20.00 Uhr	Sonneberg
Progressive Muskelentspannung		
ab Donnerstag, 5. März	18.30 Uhr	Sonneberg
HKL stärken mit Spinning®-Bikes		
ab Montag, 9. März	19.10 Uhr	Sonneberg
Ich beweg' mich – Pilates		
ab Dienstag, 10. März	19.45 Uhr	Steinach
Cool down – Entspannung für Kids		
ab Donnerstag, 12. März	17.30 Uhr	Sonneberg
Die Wirbelsäule stärken		
ab Mittwoch, 18. März	19.00 Uhr	Neuhaus/Rwg.

Arbeit und Beruf:		
Tastaturschreiben		
ab Montag, 2. März	17.00 Uhr	Sonneberg
Windows 8 mit eigenem Gerät		
Samstag, 14. März	09.00 Uhr	Sonneberg
Sprachen:		
Englisch (A2-I)		
ab Montag, 9. März	19.00 Uhr	Sonneberg
Englisch für Alltag und Urlaub		
ab Dienstag, 10. März	17.00 Uhr	Steinheid
Englisch Anfängerkurs – Teil 2		
ab Donnerstag, 12. März	15.00 Uhr	Neuhaus/Rwg.
Englisch für den Beruf		
ab Mittwoch, 18. März	17.00 Uhr	Neuhaus /Rwg.
Russisch für Anfänger		
ab Mittwoch, 18. März	18.45 Uhr	Neuhaus/Rwg.

Volkshochschule des Landkreises Sonneberg

Coburger Straße 32a, 96515 Sonneberg
 Telefon: 03675/871-620, E-Mail: info@vhs-sonneberg.de
 Web: www.vhs-sonneberg.de



OVG modernisiert Fuhrpark mit fünf neuen Bussen

Die Omnibus Verkehrs Gesellschaft mbH Sonneberg / Thür. (OVG) hat jüngst weiter in die Modernisierung ihres Fuhrparks investiert. Seit Januar bereits sind fünf neue Busse der italienischen Marke »Iveco« - Modell »Crossway LE« - auf allen Linien der OVG im Einsatz.

Die sowohl im Überland- als auch im Stadtverkehr universell einsetzbaren Fahrzeuge aus tschechischer Produktion lösten sechs ältere Busse ab, die im Zuge der Neuanschaffung verkauft wurden. Der OVG-Fuhrpark umfasst damit insgesamt 49 Fahrzeuge, immerhin 16 davon aus dem Hause »Iveco« als zweitgrößtem Busersteller Europas.

Geschäftsführer Klaus Dieter Schneider freute sich, den Kunden der OVG dank der Investition nun noch mehr Qualität bieten zu können: „Unsere fünf neuen Busse sind hochwertig ausgerüstet und bieten einen deutlich höheren Komfort als ein ge-



Freude ob der neuen Bustechnik herrschte bei (v.r.n.l.): Klaus Dieter Schneider (Geschäftsführer der OVG), Julian Dango (Iveco), Manfred Scheler (OVG), Jürgen Köpper (stellv. Aufsichtsratsvorsitzender der OVG), Vize-Landrat Hans-Peter Schmitz und Michael Groß (Iveco)

wöhnlicher Linienbus. Dank der Niederflertechnik im vorderen Einstiegsbereich haben wir behindertengerechte Busse für alle Bedürfnisse hinzugewonnen. Der »Crossway« ist zudem aus weiteren Gründen derzeit meistverkaufter Bus in Deutschland. Er er-

füllt die Euro 6-Norm und zeichnet sich durch eine hohe Kraftstoffeffizienz sowie ein außerordentlich gutes Preis-Leistungs-Verhältnis aus.“

Die Anschaffungskosten je Bus betragen rund 190.000 Euro, wobei jedes Fahrzeug mit 90.000 Euro über das da-

malige Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr gefördert wurden.

Offiziell übergeben wurden die orangefarbenen und 380 PS-starken Gefährten am 20. Februar 2015 durch Julian Dango, Leiter von »Iveco Bus« für den deutschsprachigen Raum, und Michael Groß, dem Verkaufsleiter der Marke für die neuen Bundesländer. Der Einladung zur Übergabe kamen der stellvertretende Landrat Hans-Peter Schmitz und der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende der OVG, Jürgen Köpper, nach. Sie konnten sich hierbei von der Qualität der Neuzugänge überzeugen. Vizelandrat Hans-Peter Schmitz nutzte hierbei die Gelegenheit, um dem Freistaat Thüringen für die Förderung der Investition zu danken. Gleichzeitig unterstrich er die Hoffnung, dass die Busse nun 15 Jahre zuverlässigen Dienst im Personennahverkehr leisten.

LEADER sucht gute Ideen für Konzept bis 2020

Die Erfolgsgeschichte von LEADER soll fortgesetzt werden – auch in den Landkreisen Sonneberg und Hildburghausen. Was einst der Name eines Förderprogramms der Europäischen Union (EU) war, steht nun als Begriff für eine besondere Herangehensweise: Akteure an der Basis entscheiden über die Vergabe der Fördergelder, um den ländlichen Raum stark zu machen. „Das setzt allerdings die aktive Mitarbeit vor Ort voraus“, sagt Albert Seifert, der Vorsitzende der Regionalen LEADER-Aktionsgruppe (RAG) Hildburghausen-Sonneberg.

Der Übergang von der einen Förderperiode der EU in die nächste war nicht nahtlos. Auch sorgten Landtagswahl und Regierungsneubildung in Thüringen für Verzögerungen. „Um Förderprogramme umsetzen zu können, brauchen wir aber einen bestätigten Landeshaushalt, damit die Co-Finanzierung sichergestellt wird“, so Seifert, der zudem Vorstandsvorsitzender der Agrargenossenschaft Milz

ist. Obleich das Zahlenwerk für den Freistaat noch nicht beschlossene Sache ist, ging die Arbeit der LEADER-Akteure weiter, um für die neue Förderperiode gewappnet zu sein.

Bis Ende Mai 2015 werden thüringenweit die regionalen Entwicklungsstrategien der LEADER-Regionen erarbeitet. Diese sind die Voraussetzungen, um in das neue LEADER-Förderprogramm aufgenommen zu werden. Bürger, Vereine, Verbänden, Institutionen und Kommunen sind so auch in den Landkreisen Hildburghausen und Sonneberg aufgerufen, sich einzubringen. Dabei geht es in der neuen Regionalen Entwicklungsstrategie nicht um irgendwelche Allgemeinplätze, sondern eine konkrete Stärken-Schwächen-Analyse, um Chancen und Risiken für die Region und daraus folgend künftig wichtige Handlungsfelder und Schwerpunkte.

Der Wettbewerb um die besten Konzepte der Regionen für die neue EU-För-

derperiode bis 2020 ist also in vollem Gange. Nur jene Schwerpunkte, die künftig in dem neuen Handlungskonzept verankert sind, können auch gefördert werden. Dabei stehen weit mehr als nur Verschönerungsmaßnahmen an Fassaden in einem Dorf im Fokus. „Verstärkt geht es um Kooperationen und Netzwerke, um innovative Ideen, die den ländlichen Raum voranbringen“, sagt auch LEADER-Regionalmanager Philipp Rothe. LEADER wolle dabei durch seinen integrierten Ansatz Lösungen für komplexe Probleme im ländlichen Raum entwickeln. Dabei werde der demografische Wandel wohl alle Bereiche tangieren. Insofern sei es immens wichtig, mit neuen Vorhaben die EU-Förderperiode bis 2020 anzugehen. „Obleich derzeit noch nicht feststeht, welche Gelder zur Verfügung stehen werden, sind wir gut beraten, Ideen zu entwickeln und Projekte vorzubereiten.“

Trotz der unglücklichen Übergangszeit zwischen den För-

derperioden der Europäischen Union gab es in der Region Hildburghausen-Sonneberg keinen Stillstand, wurden begonnene Vorhaben zu Ende geführt sowie neue Pläne diskutiert und bewertet. Zahlreiche Vor-Ort-Termine prüften Möglichkeiten für die Umsetzung neuer Ideen.

Bis Ende Mai nun muss die neue Regionale Entwicklungsstrategie für die nächsten Jahre in den Kreisen Hildburghausen und Sonneberg erarbeitet werden. Und das bedeutet Hochdruck, sowohl für die Erarbeiter als auch für die Region. „Alle Bürger sind aufgerufen, sich daran zu beteiligen“, sagt Albert Seifert, der Vorsitzende der RAG. „Wir wollen Impulse geben und Entwicklungen vorantreiben, die das Leben in unserer ländlichen Region lebenswerter machen.“ Hinweise und Anregungen für die Zukunftsstrategie sind mehr als willkommen. Workshops werden den Prozess im Frühjahr begleiten. Welche Ausstrahlungskraft LEADER bislang

in der Region hatte, belegen Zahlen: Rund 8,2 Millionen Euro Fördermittel flossen seit 2007 in die Kreise Hildburghausen und Sonneberg.

Interessante Vorhaben wurden dabei umgesetzt. Daran anzuknüpfen ist bereits jetzt erklärtes Ziel.

Geschäftsstelle RAG LEADER Hildburghausen-Sonneberg

Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen
Herr Philipp Rothe, Telefon: 03685/445-515
E-Mail: kontakt@rag-hildburghausen-sonneberg.de
www.rag-hildburghausen-sonneberg.de

Der Thüringer Bürgerbeauftragte vor Ort in Sonneberg

Der Thüringer Bürgerbeauftragte, Dr. Kurt Herzberg, nimmt sich am 7. April 2015 ab 9:00 Uhr im Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, im Besprechungsraum 240 (2. OG) den Wünschen, Anliegen und Vorschlägen der Bürgerinnen und Bürger an. Interessierte können unter der Telefonnummer **0361/3771871** einen

persönlichen Gesprächstermin vereinbaren.

Weitere Termine für Gespräche im Büro des Bürgerbeauftragten in Erfurt sind im Internet unter www.buergerbeauftragter-thueringen.de zu finden. Bürgeranliegen können auch gern per E-Mail an buergerbeauftragter@landtag.thueringen.de sowie postalisch an das Postfach 90

04 55, 99096 Erfurt gerichtet werden.

Der Thüringer Bürgerbeauftragte hilft Bürgerinnen und Bürger in allen Fällen, in denen sie von einer Handlung der öffentlichen Verwaltung betroffen sind. Jeder hat das Recht, sich mit seinem Anliegen an den Bürgerbeauftragten zu wenden. Der Bürgerbeauftragte befasst sich mit den

von Bürgerinnen und Bürger herangetragenen Wünschen, Anliegen und Vorschlägen und hilft ihnen im Umgang mit Behörden. Er wirkt auf eine schnelle, unbürokratische und einvernehmliche Erledigung der Bürgeranliegen hin. Sofern der Bürgerbeauftragte nicht zuständig ist, leitet er das Anliegen an die entsprechende Stelle weiter.

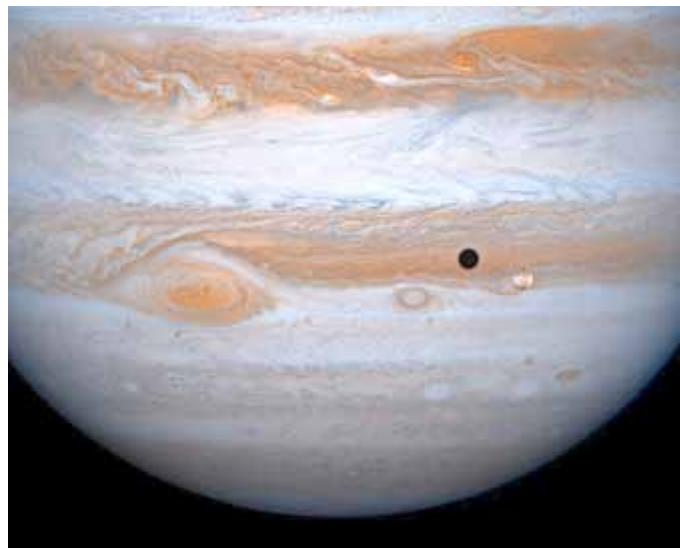
Sonnenfinsternis und Astronomietag im Astronomiemuseum

Ganz gewiss wird niemand von uns Südhüringern und Oberfranken jemals eine totale Sonnenfinsternis an seinem Wohnort erleben. Was uns dazu fehlt ist Zeit, denn das nächste dieser spektakulären Himmelsschauspiele wird sich in unserer Region erst am 20. April 2433 ereignen.

Reisende durch den Nordatlantik brauchen nicht so lange zu warten, weil die nächste totale Sonnenfinsternis dort schon am 20. März dieses Jahres stattfinden wird. Aber auch von unserer Region aus gesehen wird ihre Beobachtung sicher zu einem eindrucksvollen Erlebnis, wenngleich hier der Mond die Sonne nicht vollständig bedeckt.

Die Finsternis beginnt, wenn am 20. März um 10:33 Uhr die dunkle Mondscheibe den östlichen Sonnenrand berührt. In den folgenden 140 Minuten wird der Mond vor der Sonnenscheibe hinwegziehen und gegen 11:41 Uhr zu fast 80 Prozent die Sonne bedecken. Die Sonnenfinsternis wird mit bloßem Auge, noch besser jedoch im Fernglas oder Teleskop deutlich erkennbar sein. In jedem Fall muss das Auge vor zu viel Sonnenstrahlung durch geeignete Filter geschützt werden.

Interessierte können diese Finsternis auch im Sonneberger Astronomiemuseum erleben. An einem speziell ausgerüsteten Teleskop können Sie unter kundiger Anlei-



Io ist einer der vier großen Jupitermonde. Dieser erdmondgroße Körper wirft einen deutlichen Schatten auf Jupiters wolkenige Oberfläche. Aufnahme von Bord der Raumsonde Galileo (Quelle: NASA).

tung dieses seltene Ereignis mit eigenen Augen verfolgen. Für den Fall, dass Wolken den Blick zur Sonne verwehren, werden im Hörsaal des Museums Livesequenzen aus der Totalitätszone durch Projektion dargestellt. Das Museum wird am Finsternistag bereits um 9:30 Uhr öffnen.

Ganz im Zeichen verschiedener Finsternisphänomene wird auch der Astronomietag stehen. Er findet am nächsten Tag, also am 21. März, im gesamten deutschsprachigen Raum statt. Zahlreiche astronomische Einrichtungen werden dem interessierten Publikum ihre Türen öffnen und über ihre Arbeit und aus

der aktuellen Forschung berichten.

Das Sonneberger Astronomiemuseum wird an diesem Tag seine Pforten um 15:00 Uhr öffnen. Zu dieser Zeit beginnt außerdem eine interessante Führung durch die historische Sonneberger Sternwarte und um 16:15 Uhr starten wir eine Trickraumreise für die gesamte Familie, auf der es Spannendes über Tag und Nacht auf den Planeten und ihren Monden zu erfahren geben wird.

Wir halten im Abendprogramm neben der Möglichkeit zur Museumsbesichtigung für Sie zwei interessante populärwissenschaftliche Vorträge

zum Thema „Finsternisse“ bereit. Im ersten Vortrag wird es ab 19:00 Uhr um „Sonnen- und Mondfinsternisse in der Menschheitsgeschichte“ gehen und in der zweiten Veranstaltung ab 20:00 Uhr um Finsternisse im Jupitersystem und um Bedeckungen von Fixsternen durch den Erdmond, durch Planeten und Asteroiden. Bei klarem Himmel werden Sie außerdem die Möglichkeit bekommen, am größten Fernrohr der Sternwarte den Gasplaneten Jupiter, seine größeren Monde und sogar Mondfinsternisse im Jupitersystem zu erleben. Neben geistigen und ästhetischen Genüssen wird auch für das leibliche Wohl gesorgt sein. Hingewiesen sei zudem auf zwei weitere Veranstaltungen im März: Am 9. März 2015 findet um 19:30 Uhr in Kooperation zwischen dem Verein „Freunde der Sternwarte Sonneberg e.V.“ und der Volkshochschule des Landkreises Sonneberg ein populärwissenschaftlicher Vortrag von Prof. Dr. Susanne Hüttemeister (Planetarium Bochum und Ruhr-Universität Bochum) zum Thema „Pickering's Computer und die Physik der Sterne“ statt. Und am 27. März 2015 wird um 20:00 Uhr zum „Mondabend“ geladen. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.astromuseum-sonneberg.de.

Thomas Weber



Hinweis:

Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen des Landkreises Sonneberg sind, werden diese im Landratsamt Sonneberg zur Einsicht ausgelegt. Diese können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Satzungen und Beschlüsse des Landkreises Sonneberg sind zudem im PDF-Dokument des Amtsblattes des Landkreises Sonneberg auf den Internetseiten des Landkreises Sonneberg unter folgendem Link abrufbar: <http://www.kreis-sonneberg.de/landkreis/amtsblatt-des-landkreises>

Landratsamt Sonneberg Die Landrätin Stellenausschreibung

Im Landratsamt Sonneberg ist mit Wirkung vom **01.07.2015** die Stelle eines/r **Mitarbeiters/in für den Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes** im Rechts- und Ordnungsamt zu besetzen.

Ihre Aufgaben werden u.a. sein:

- Unterbringung und Betreuung von Ausländern
- Asylbewerberleistungsstatistik
- Datenabgleich mit der Ausländerbehörde
- Abrechnung der Leistung und Geltendmachung von Kostenerstattungen beim Land sowie anderen Sozialleistungsträgern
- Prüfung und Kontrolle der Kostenerstattungsanträge

Ihre Voraussetzungen sollten sein:

- Ausbildung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst bzw. als Verwaltungsfachangestellte(r) oder einer vergleichbaren Ausbildung
- fundierte Kenntnisse im Ausländer-, Asylbewerberleistungs-, Sozialhilfe- und Verwaltungsrecht
- Fremdsprachenkenntnisse in Englisch, Französisch oder Russisch wünschenswert
- gute EDV-Kenntnisse
- Führerschein PKW

Unsere Stellenanforderungen sind:

- Flexibilität, Einsatzbereitschaft, Eigeninitiative, Zuverlässigkeit, Belastbarkeit
- Team- und Konfliktfähigkeit
- kooperative und kommunikative Fähigkeiten

Die Stelle wird nach TVöD vergütet.

Wenn Sie Interesse haben, richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, sämtliche Ausbildungs-, Prüfungs- und Beschäftigungsnachweise) **auf dem Postweg bis spätestens 25.03.2015** an das Landratsamt Sonneberg, Haupt- und Personalamt, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg.

Bitte sehen Sie unbedingt von der Einsendung von Originalunterlagen ab, da Ihre Bewerbung nur zurückgesandt wird, wenn Sie einen frankierten Rückumschlag beilegen. Ansonsten werden die Bewerbungsunterlagen nach zwei Monaten datengeschützt vernichtet. *Kosten für das Bewerbungsverfahren werden nicht erstattet.*

Wir werden Ihre Bewerbung selbstverständlich vertraulich behandeln.

Sonneberg, 06.02.2015

Zitzmann
Landrätin

Landratsamt Sonneberg Die Landrätin Stellenausschreibung

Im Landratsamt Sonneberg ist mit Wirkung vom **01.07.2015** die Stelle eines/r **Sozialbetreuers/in für ausländische Flüchtlinge** im Rechts- und Ordnungsamt zu besetzen.

Ihre Aufgaben werden u.a. sein:

- Hilfe beim Zugang zu den Fachdiensten der Wohlfahrtsverbände und zu Beratungen in besonderen Lebenslagen
- Hilfestellung und Beratung bei notwendigen Behörden-gängen oder Arztbesuchen
- Beratung und Betreuung bei familiären, sozialen und psychischen Problemen
- Beratung der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Eltern über Möglichkeiten der sprachlichen und schulischen Förderung
- Hilfe bei Schwangerschaft sowie Ernährung und Pflege von Säuglingen und Kleinkindern
- Vermittlung an Fachdienste zur Hilfestellung in familiären und sozialen Fragen

Ihre Voraussetzungen sollten sein:

- Abschluss als Sozialarbeiter/in oder Sozialpädagoge/in mit Fachhochschulbildung oder einer vergleichbaren Ausbildung
- Erfahrungen in der Flüchtlingsarbeit
- Fremdsprachenkenntnisse in Englisch, Französisch oder Russisch
- Kenntnisse im Ausländer-, Asylbewerberleistungs-, Sozialhilfe- und Verwaltungsrecht
- Führerschein PKW

Unsere Stellenanforderungen sind:

- Flexibilität, Einsatzbereitschaft, Eigeninitiative, Zuverlässigkeit, Belastbarkeit
- Team- und Konfliktfähigkeit
- kooperative und kommunikative Fähigkeiten
- hohe soziale Kompetenz und interkulturelle Sensibilität

Die Stelle wird nach TVöD vergütet.

Wenn Sie Interesse haben, richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, sämtliche Ausbildungs-, Prüfungs- und Beschäftigungsnachweise) **auf dem Postweg bis spätestens 25.03.2015** an das Landratsamt Sonneberg, Haupt- und Personalamt, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg.

Bitte sehen Sie unbedingt von der Einsendung von Originalunterlagen ab, da Ihre Bewerbung nur zurückgesandt wird, wenn Sie einen frankierten Rückumschlag beilegen. Ansonsten werden die Bewerbungsunterlagen nach zwei Monaten datengeschützt vernichtet. *Kosten für das Bewerbungsverfahren werden nicht erstattet.*

Wir werden Ihre Bewerbung selbstverständlich vertraulich behandeln.

Sonneberg, 06.02.2015

Zitzmann
Landrätin



Landratsamt Sonneberg Die Landrätin Stellenausschreibung

Im Landratsamt Sonneberg ist mit Wirkung vom **01.07.2015** die Stelle eines/r **Archivars/in** im Haupt- und Personalamt zu besetzen.

Ihre Aufgaben werden u.a. sein:

- Vollzug der Archivsatzung des Landkreises Sonneberg
- Übernahme, Registratur, Verwaltung, Pflege und Kassation von Schriftgut
- Absicherung Akteneinsicht der Bürger
- Elektronische Archivierung
- Zusammenarbeit mit den Fachbereichen zur organisatorischen Abwicklung der Archivierung
- Einhaltung der Aufbewahrungsfristen und Pflege der Archivbestandslisten
- Zusammenarbeit mit anderen kommunalen Archiven und dem Thüringischen Staatsarchiv
- Verwaltung Archivbibliothek und Archivbuchbestand

Ihre Voraussetzungen sollten sein:

- abgeschlossenes Studium im Bereich Archivwesen
- gute EDV - Kenntnisse
- Führerschein PKW

Unsere Stellenanforderungen sind:

- Organisationsgeschick, Zuverlässigkeit, Belastbarkeit
- selbständige und sorgfältige Arbeitsweise
- Kommunikationsfähigkeit
- Teamfähigkeit
- Berufserfahrung wäre wünschenswert.

Bei der Stelle handelt es sich um eine Teilzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden. Die Stelle wird nach TVöD vergütet.

Wenn Sie Interesse haben, richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, sämtliche Ausbildungs-, Prüfungs- und Beschäftigungsnachweise) **auf dem Postweg bis spätestens 25.03.2015** an das Landratsamt Sonneberg, Haupt- und Personalamt, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg.

Bitte sehen Sie unbedingt von der Einsendung von Originalunterlagen ab, da Ihre Bewerbung nur zurückgesandt wird, wenn Sie einen frankierten Rückumschlag beilegen. Ansonsten werden die Bewerbungsunterlagen nach zwei Monaten datengeschützt vernichtet. *Kosten für das Bewerbungsverfahren werden nicht erstattet.*

Wir werden Ihre Bewerbung selbstverständlich vertraulich behandeln.

Sonneberg, 06.02.2015

**Zitzmann
Landrätin**

Landratsamt Sonneberg Die Landrätin Stellenausschreibung

Im Landratsamt Sonneberg ist mit Wirkung vom **01.08.2015** die Stelle eines/r **Wohnheimerzieher/in** im Schulverwaltungsamt zu besetzen.

Ihre Aufgaben werden u.a. sein:

- Dienstabsicherung im Schichtdienst sowie in Vertretungsdiensten im Krankheitsfall
- umfassende Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht
- Durchsetzung von Regeln und Normen im Sinne eines angemessenen Zusammenlebens im Wohnheim und Schule

Ihre Voraussetzungen sollten sein:

- Abschluss als staatlich anerkannte Erzieherin/ staatlich anerkannter Erzieher oder eine entsprechend gleichwertige Ausbildung
- gute EDV - Kenntnisse
- Führerschein PKW

Unsere Stellenanforderungen sind:

- Flexibilität, Einsatzbereitschaft, Eigeninitiative, Zuverlässigkeit, Belastbarkeit
- Team- und Konfliktfähigkeit
- kooperative und kommunikative Fähigkeiten
- Berufserfahrung wäre wünschenswert.

Bei der Stelle handelt es sich um eine Teilzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden. Die Stelle wird nach TVöD vergütet.

Wenn Sie Interesse haben, richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, sämtliche Ausbildungs-, Prüfungs- und Beschäftigungsnachweise) **auf dem Postweg bis spätestens 25.03.2015** an das Landratsamt Sonneberg, Haupt- und Personalamt, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg.

Bitte sehen Sie unbedingt von der Einsendung von Originalunterlagen ab, da Ihre Bewerbung nur zurückgesandt wird, wenn Sie einen frankierten Rückumschlag beilegen. Ansonsten werden die Bewerbungsunterlagen nach zwei Monaten datengeschützt vernichtet. *Kosten für das Bewerbungsverfahren werden nicht erstattet.*

Wir werden Ihre Bewerbung selbstverständlich vertraulich behandeln.

Sonneberg, 06.02.2015

**Zitzmann
Landrätin**



Landratsamt Sonneberg
Die Landrätin
Amtliche Bekanntmachung

Der Landkreis Sonneberg als zuständige Abfallbehörde erlässt auf der Grundlage von § 2 Abs. 4 i. V. m. den §§ 4, 5 und 7 der Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen (ThürPflanzAbfV) vom 2. März 1993 (GVBl. S. 232), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2014 (GVBl. S. 721), folgende

Allgemeinverfügung:

I. Festlegungen

Das Verbrennen von unbelastetem Baum- und Strauchschnitt, der auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken anfällt, ist ausnahmsweise entsprechend o. g. Verordnung möglich und unter Beachtung nachstehender Vorgaben nur zulässig im Zeitraum vom

15. März - 15. Mai
und
15. September - 15. November 2015.

Eine Verbrennung von Baum- und Strauchschnitt ist entsprechend den Regelungen der Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen nur möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Dabei ist insbesondere auf die Windrichtung und -geschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
2. Verbrannt werden darf nur trockener, unbelasteter Baum- und Strauchschnitt, der auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken angefallen ist. Pflanzliche Abfälle wie Laub, Grasschnitt u. Ä. dürfen nur durch Verrotten (Kompostierung, Untergraben, Liegenlassen) beseitigt werden.
3. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Flammen oder Glut gegossen werden.
4. Es müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:
 - 50 m zu öffentlichen Straßen
 - 1,5 km zu Flugplätzen
 - 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden
 - 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs
 - 100 m zu Waldflächen, wobei besondere Trockenperioden, in denen in einzelnen Forstamtsbezirken höhere Waldbrandwarnstufen (ab Waldbrandwarnstufe II) bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind
 - 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen
 - 5 m zur Grundstücksgrenze
5. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.
6. Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.
7. Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen, bis Flammen und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist ein Verbrennen unzulässig.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg als bekannt gegeben.

II. Begründung

Gemäß § 7 i. V. m. § 4 ThürPflanzAbfV ist die Untere Abfallbehörde des Landkreises Sonneberg für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich zuständig. Rechtsgrundlage für die unter I. getroffenen Festlegungen sind § 2 Abs. 4, § 4 und § 5 der ThürPflanzAbfV. Hiernach entscheidet die zuständige Abfallbehörde durch Allgemeinverfügung, ob ausnahmsweise trockener Baum- und Strauchschnitt, der auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken anfällt, verbrannt werden darf. Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der ThürPflanzAbfV liegen vor. Die Festlegung der Zeiträume erfolgt unter Beachtung des § 4 Abs. 1 Satz 2 ThürPflanzAbfV. Die zu erfüllenden Voraussetzungen für die Verbrennung ergeben sich aus den §§ 5, 1 Abs. 2 der ThürPflanzAbfV.

Der sofortige Vollzug wurde nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aus ordnungsrechtlichen Erwägungen angeordnet, damit ein einheitliches Handeln im gesamten Landkreis gewährleistet ist. Diese Verfahrensweise liegt im öffentlichen Interesse.

III. Hinweise

Die Nichteinhaltung der o. g. Anforderungen, insbesondere das Verbrennen außerhalb der festgelegten Zeiträume, das Mitverbrennen unzulässiger Stoffe, die Nichteinhaltung der Abstandsregelungen sowie das nicht ordnungsgemäße Behandeln der Verbrennungsstellen kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. Anstelle der Beseitigung durch Verbrennen von unbelastetem Baum- und Strauchschnitt sollte der Verwertung, z. B. durch Schreddern zur Gewinnung von Mulch- und Kompostiermaterial, der Vorrang gegeben werden. Im Landkreis werden flächendeckend Annahmestellen auf den Wertstoffhöfen, Kompostieranlagen und Grünabfall-Annahmestellen eingerichtet. Dort können die Bürgerinnen und Bürger ihre Grünabfälle ohne zusätzliche Kosten entsorgen. Die Öffnungszeiten können der Broschüre „Abfuhrtermine 2015“ entnommen bzw. bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen erfragt werden.

Es bleibt auch während der Brenntage gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) verboten, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- und Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird. Unmittelbar vor der Entzündung ist das Material umzulagern bzw. umzuwenden.

Weitergehende ordnungsbehördliche Festlegungen der Gemeinden (z. B. Anzeigepflichten) entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungen Ihrer Gemeinde.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Sonneberg, den 29.01.2015

Zitzmann
Landrätin



Landratsamt Sonneberg Die Landrätin Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung über die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter gemäß § 35 der Verordnung über die innerstaatliche und grenz- überschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Ge- fahrgutverordnung Straße, Eisenbahnen und Binnenschiff- fahrt – GGVSEB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2013 (BGBl. I S. 110) im Gebiet des Landkreises Son- neberg

Gem. § 35 Abs. 3 GGVSEB i. V. m. § 3 Abs. 1 der Ersten Verord-
nung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Bestimmung
von Zuständigkeiten für die Ausführung von Rechtsvorschriften
zum Transport gefährlicher Güter wird mit dieser Verfügung der
Fahrweg außerhalb der Autobahnen im Landkreis Sonneberg für
die Beförderung der unter Nr. 1 aufgeführten gefährlichen Güter
bestimmt.

1. Anwendungsbereich

Unter diese Verfügung fallen die in der Anlage 1 Nr. 1 bis 3 der
GGVSEB aufgeführten Güter sowie entzündbare flüssige Stoffe
der Klasse 3, gem. Anlage 1 Nr. 4 der GGVSEB unter Berück-
sichtigung § 35 Abs. 1 GGVSEB und der Möglichkeit der An-
wendung der Ausnahmeregelung Nr. 14(S) der Verordnung über
Ausnahmen von den Vorschriften über die Beförderung gefäh-
rlicher Güter (Gefahrgut-Ausnahmeregelung – GGAV vom
06.11.2002 (BGBl. I S. 4350) zuletzt geändert durch Artikel 1
der Verordnung vom 6.12.2001 (BGBl. I S. 2803).

2. Fahrweg

2.1. Allgemeines

Fahrwege sind die zum Positivnetz nach Nr. 2.2 zählenden Stra-
ßen und soweit erforderlich die sonstigen geeigneten Straßen
nach Festlegung unter Nr. 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes
nach Nr. 2.3., es sei denn, dass eine Ausnahmegenehmigung
nach § 46 StVO vorliegt.

2.2. Positivnetz

Zum Positivnetz zählen

- außerhalb geschlossener Ortschaften die autobahnähnlich
ausgebauten Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für
eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen), Bundesstraßen
und Bundesstraßen durch diese Allgemeinverfügung gleich-
gestellte Ergänzungsstrecken (Land-, Kreis- und Gemein-
destraßen),
- innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310 und 311
der StVO) die Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO), soweit
diese Strecken nicht zum Negativnetz gehören.

2.3. Negativnetz

Das Negativnetz besteht aus mit Zeichen 261 oder 269 StVO
und anderen mit Fahrverbotszeichen der StVO gekennzeichneten
Straßen.

Das betrifft im Landkreis Sonneberg folgende Straßenabschnit-
te:

1. L 1112 Almerswind-Schalkau (Kennzeichen 269)
2. K29 von Rottmar (Weidhäuser Straße) –
Gefell (Abzw. L2662) (Kennzeichen 269)
3. Föritzer Straße von Föritz (Abzw. B89) –
Gefell (Abzw. K29) (Kennzeichen 269)
4. Ortslage Steinach – Haselbacher
Straße (Kennzeichen 269)

2.4. Sonstige geeignete Straßen

Soweit das Fahrziel auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht
werden kann, führt der Fahrweg über den kürzesten Weg auf
sonstigen geeigneten Straßen.

Die Eignung einer sonstigen Straße wird z.B. durch die Stra-
ßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere

Risiken im Anliegerbereich (z.B. Kindergärten, Schulen, Kran-
kenhäuser u.ä.) bestimmt.

3. Benutzung des Fahrweges

3.1. Benutzungspflicht der Autobahn

Grundsätzlich sind gem. § 35 Abs. 2 Satz 1 GGVSE Autobahnen
benutzungspflichtig.

3.2. Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

3.2.1. Außerhalb geschlossener Ortschaften sind für die Fahrt
von der Be-/Entladestelle zur nächstgelegenen Autobahn-
anschlussstelle die Straßen des Positivnetzes in folgender Reihen-
folge zu benutzen:

- autobahnähnlich ausgebaute Straßen,
- Bundesstraßen und den Bundesstraßen gleichgestellte Er-
gänzungsstrecken
- Landstraßen
- Kreisstraßen
- Gemeindestraßen.

Dabei gilt der Grundsatz, dass auf dem kürzesten Weg die rang-
höchste Straße anzufahren und zu benutzen ist.

3.2.2. Für die Fahrt zu einer Be-/Entladestelle müssen außer-
halb geschlossener Ortschaften die nächstgelegenen Autobahn-
anschlusstellen über die Straßen des Positivnetzes in der oben
beschriebenen Rangfolge (3.2.1.) benutzt werden.

Dabei gilt der Grundsatz, dass auf dem kürzesten Weg die rang-
höchste Straße anzufahren und zu benutzen ist.

3.3. Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die Vorfahrtstraßen
(Zeichen 306 StVO) zu benutzen. Soweit die Be-/Entladestellen
nicht an diesen Straßen liegen, sind die Ziele von den Vorfahrt-
straßen aus auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten
Straßen anzufahren.

Der Durchgangsverkehr muss auf der ranghöchsten Straße des
innerörtlichen Positivnetzes fahren.

Soweit für geschlossene Ortschaften Umgehungsstraßen vor-
handen sind, sind diese zu benutzen.

3.4. Umwegregelung auf sonstigen geeigneten Straßen

Beträgt der Fahrweg zur Be-/Entladestelle über die Strecken des
Positivnetzes und die sonstigen geeigneten Straßen mehr als die
doppelte Entfernung als der Fahrweg auf dem kürzesten Weg auf
sonstigen geeigneten Straßen, so kann der kürzeste Weg gewählt
werden.

4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1. Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer hat dem Fahrer den außerörtlichen Fahrweg im
Sinne dieser Allgemeinverfügung im Fahrauftrag z. B. durch
farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch eine Auf-
listung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung darzu-
stellen.

4.1.1. Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom
beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich, spä-
testens nach Erreichen eines geeigneten Halte- bzw. Parkplat-
zes, den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg
in die Fahrwegbestimmung einzutragen.

4.1.2. Abweichungen aus betrieblichen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom be-
schriebenen Fahrweg abweichen, ist ihm vom Beförderer ein
neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Der
Fahrzeugführer hat dies in die ursprüngliche Fahrwegbeschrei-
bung einzutragen.

4.2. Mitführipflicht

Die Fahrwegbeschreibung ist dem Fahrzeugführer vor Antritt
der Fahrt auszuhändigen. Der Beförderer hat den Fahrzeugfüh-
rer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allge-
meinverfügung einzuweisen.

4.3. Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen nach Nr. 4.1 sind vom Beförderer ein halbes Jahr
nach Beendigung der Fahrt aufzubewahren.



5. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen anzufahren.

6. Ordnungswidrigkeiten

Für Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung finden die Vorschriften über die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der GGVSEB und dem Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG) Anwendung. Zuständige Behörde ist das Thüringer Landesverwaltungsamt.

7. Auskünfte

Erforderliche Auskünfte zu den Fahrwegen im Landkreis Sonneberg erteilt die Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Sonneberg während der Dienstzeiten.

Tel.: 03675/871-409

FAX: 03675/871-488

Die Allgemeinverfügung wird in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage des Landkreises (www.landkreis-sonneberg.de) veröffentlicht.

8. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 22.10.2002 außer Kraft.

Sonneberg, den 11.02.2015

Zitzmann

Landrätin

Landratsamt Sonneberg Gesundheitsamt Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß der Thüringer Badegewässer – Verordnung

Das Gesundheitsamt des Landkreises Sonneberg gibt bekannt, dass gemäß § 14 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer eine Liste der Badegewässer erstellt wird. Nach § 12 dieser Verordnung können Bürgerinnen und Bürger Anregungen bei der Erstellung dieser Badegewässerliste einbringen.

Im Landkreis Sonneberg wird bisher nur das Gewässer „Waldbad Bernhardtsthal“ in Neuhaus am Rennweg als Badegewässer im Sinne der Thüringer Badegewässer – Verordnung geführt.

Anfragen, Anregungen und Informationen zu den Badegewässern im Landkreis Sonneberg richten Sie bitte bis 21.03.2015 an das Landratsamt Sonneberg, Gesundheitsamt, Bahnhofstraße 66 in 96515 Sonneberg, Telefon: 03675/871-240, E-Mail: meldedaten@lkson.de.

Dr. med. Matthes

Leitende Amtsärztin

Landratsamt Sonneberg Amtliche Bekanntmachung

Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Judenbach des Landkreises Sonneberg; Festsetzung Wahltermin

Hiermit gibt das Landratsamt Sonneberg bekannt: Für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Judenbach wurde durch das Landratsamt Sonneberg als Wahltermin

Sonntag, der 17. Mai 2015,

festgesetzt.

Sonneberg, den 12.02.2015

Im Auftrag

Dr. Höfner

Landratsamt Sonneberg Rechts- und Ordnungsamt Untere Jagdbehörde

Information für die Jagdgenossenschaften des Landkreises Sonneberg

Die untere Jagdbehörde möchte hiermit über die Schulung zum Führen des elektronischen Jagdkatasters für 2015 informieren. Sie findet am 17.03.2015 in 98646 Hildburghausen, Kreisvolkshochschule, Obere Marktstraße 44 statt.

Der Einsteigerkurs beginnt um 16.00 Uhr, der Kurs für Fortgeschrittene um 18.15 Uhr.

Themen (Einsteiger):

erste Schritte zu Erstellung des neuen Jagdkatasters, Übungen zur Datenpflege und grundlegende Programmbedienung

Themen (Fortgeschrittene):

Neuheiten der Version 6.0, Berechnung/Auszahlung Reinerlös, Kopplung mit Jagdpachtverwaltung6 mit NAVIKAT6, allgemeine Themen zur Jagdpachtverwaltung

Pro Kursteilnehmer wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 Euro erhoben und für jede weitere Person der Jagdgenossenschaft 10,00 Euro.

Anmeldungen über:

Thüringer Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer e. V.

Alfred-Hess-Straße 8

99094 Erfurt

Telefon: 0361/26253250, E-Mail: tvje@tbv-erfurt.de

Im Auftrag

Berwing

Beschluss des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 26.11.2014

Beschluss – Nr. 45/06/2014

Bekanntmachung von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen des Kreisausschusses

Beschluss des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 28.08.2013

Beschluss – Nr. 381/54/2013

Fortschreibung der Schulnetzplanung für den Landkreis Sonneberg ab dem Schuljahr 2014/2015

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Die Schulnetzplanung für den Landkreis Sonneberg wird entsprechend der beigelegten Anlage ab dem Schuljahr 2014/2015 fortgeschrieben.“

Zitzmann

Landrätin

- Siegel -

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 02.10.2013

Beschluss – Nr. 385/55/2013

Investitionsplan Straßenpersonennahverkehr (StPNV) des Landkreises Sonneberg für die Jahre 2014-2018 (Fortschreibung)

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Der Investitionsplan Straßenpersonennahverkehr (StPNV) des Landkreises Sonneberg für die Jahre 2014 – 2018 wird beschlossen.“

Zitzmann

Landrätin

- Siegel -

**Beschluss – Nr. 386/55/2013****Ermächtigung des Kreisausschusses – Stellungnahme LEP 2015**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Der Kreistag des Landkreises Sonneberg ermächtigt den Kreisausschuss, die Stellungnahme des Landkreises Sonneberg zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Thüringen zu beschließen.“

Zitzmann**Landrätin** - Siegel -**Beschluss – Nr. 387/55/2013****1. Nachtragshaushaltssatzung 2013 des Landkreises Sonneberg**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2013 des Landkreises Sonneberg wird entsprechend dem vorliegenden Nachtragshaushaltsplan beschlossen.“

Zitzmann**Landrätin** - Siegel -*Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 10.10.2013***Beschluss – Nr. 389/56/2013****Aufhebung des Kreisausschuss-Beschlusses Nr. 381/54/2013**

Der Kreisausschuss beschließt:

„Der Beschluss des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg – Nr. 381/54/2013 vom 28.08.2013 wird aufgehoben.“

Zitzmann**Landrätin** - Siegel -**Beschluss – Nr. 390/56/2013****Fortschreibung der Schulnetzplanung des Landkreises Sonneberg ab dem Schuljahr 2014/2015**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Die Fortschreibung der Schulnetzplanung für den Landkreis Sonneberg ab dem Schuljahr 2014/2015 erfolgt für das Staatliche regionale Förderzentrum ‚Apelsbergschule‘ Neuhaus am Rennweg, die Staatlichen Grundschulen Schalkau, Mengersgereuth-Hämmern, Neuhaus-Schierschnitz und Hasenthal in der in der Sitzung des Kreisausschusses am 10.10.2013 vorgeschlagenen Form.“

Zitzmann**Landrätin** - Siegel -*Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 20.11.2013***Beschluss – Nr. 399/57/2013****Berufung des Wahlleiters und des Stellvertretenden Wahlleiters für die Wahl der Kreistagsmitglieder 2014**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Aufgrund des § 27 Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. September 2010 (GVBl. S. 291), beruft der Kreistag des Landkreises Sonneberg

Herrn Gerhard Schramm,

An der Steinach 21, OT Mupperg, 96524 Förritz,

zum Wahlleiter

und

Herrn Dr. Andreas Höfner,

Bellershöhe 20, 96515 Judenbach

zum Stellvertreter des Wahlleiters

anlässlich der Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Kreistagsmitgliedes des Landkreises Sonneberg 2014.“

Zitzmann**Landrätin** - Siegel -**Beschluss – Nr. 400/57/2013****Erteilung von Anwesenheits- und Rederecht**

Der Kreisausschuss beschließt:

„Dem Geschäftsführer der MEDINOS KLINIKEN des Landkreises Sonneberg, Herrn Andreas Flemming, wird in der nicht-öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 20.11.2013 Anwesenheits- und Rederecht erteilt.“

Zitzmann**Landrätin** - Siegel -**Beschluss – Nr. 401/57/2013****Einvernehmen zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 der REGIOMED-KLINIKEN GmbH und Entlastung des Aufsichtsrates**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, wie folgt zu beschließen:

„Das Einvernehmen zur Feststellung des Jahresabschlusses der REGIOMED KLINIKEN GmbH zum 31.12.2012 und zur Entlastung des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung wird erteilt.“

Zitzmann**Landrätin** - Siegel -**Beschluss – Nr. 402/57/2013****Unterkunftsrichtlinie des Landkreises Sonneberg**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, wie folgt zu beschließen:

„Der Verwaltungsvorschrift – Unterkunftsrichtlinie – wird zugestimmt. Die Landrätin wird ermächtigt, diese Verwaltungsvorschrift zum 01.01.2014 zu erlassen.“

Zitzmann**Landrätin** - Siegel -**Beschluss – Nr. 403/57/2013****Aufnahme des Landkreises Sonneberg in die Metropolregion Nürnberg**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Die Landrätin wird bevollmächtigt, die Aufnahme des Landkreises Sonneberg in die Europäische Metropolregion Nürnberg zu beantragen.“

Zitzmann**Landrätin** - Siegel -*Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 21.01.2014***Beschluss – Nr. 409/58/2014****Feststellung der Jahresrechnung 2012 des Landkreises Sonneberg**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Die Jahresrechnung 2012 des Landkreises Sonneberg wird nach § 80 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung festgestellt.“

Zitzmann**Landrätin** - Siegel -**Beschluss – Nr. 410/58/2014****Entlastung der Landrätin und der Beigeordneten nach Feststellung der Jahresrechnung 2012 des Landkreises Sonneberg**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Die Landrätin des Landkreises Sonneberg, Frau Christine Zitzmann, der hauptamtliche Beigeordnete des Landkreises Sonne-



berg, Herr Hans-Peter Schmitz, und der ehrenamtliche Beigeordnete, Herr Wilfried Luther, werden auf der Grundlage der nach § 80 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung festgestellten Jahresrechnung 2012 des Landkreises Sonneberg entlastet.“

Zitzmann

Landrätin - Siegel -

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 05.02.2014

Beschluss – Nr. 414/59/2014

Neufassung des Investitionsplanes für den Straßenpersonennahverkehr (StPNV) im Landkreis Sonneberg für die Jahre 2014 – 2018

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Die Neufassung des Investitionsplanes StPNV 2014 – 2018 wird beschlossen.“

Zitzmann

Landrätin - Siegel -

Beschluss – Nr. 416/59/2014

Verwendung der Gewinnausschüttung der Sparkasse Sonneberg aus dem Jahr 2012

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Die Gewinnausschüttung der Sparkasse Sonneberg aus dem Geschäftsjahr 2012 wird für gemeinnützige Zwecke des Verwaltungshaushaltes des Haushaltsjahres 2014 verwendet.“

Zitzmann

Landrätin - Siegel -

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 12.02.2014

Beschluss – Nr. 420/60/2014

1. Satzung zur Änderung der Gebühren- und Verwaltungskostensatzung des Deutschen Spielzeugmuseums Sonneberg

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Die 1. Satzung zur Änderung der Gebühren- und Verwaltungskostensatzung des Deutschen Spielzeugmuseums Sonneberg wird beschlossen.“

Zitzmann

Landrätin - Siegel -

Beschluss – Nr. 422/60/2014

Haushaltssatzung 2014 des Landkreises Sonneberg – Haushaltsplan

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Entsprechend dem vorliegenden Haushaltsplan für das Jahr 2014 wird die Haushaltssatzung des Landkreises Sonneberg für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.“

Zitzmann

Landrätin - Siegel -

Beschluss – Nr. 423/60/2014

Haushaltssatzung 2014 des Landkreises Sonneberg – Finanzplan und Investitionsprogramm

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Der Finanzplan und das Investitionsprogramm 2013 – 2017 werden beschlossen.“

Zitzmann

Landrätin - Siegel -

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 03.04.2014

Beschluss – Nr. 431/61/2014

Fortschreibung der Schulnetzplanung

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Die Schulnetzplanung des Landkreises Sonneberg wird entsprechend der beigefügten Anlage ab dem Schuljahr 2014/2015 fortgeschrieben.“

Zitzmann

Landrätin - Siegel -

Beschluss – Nr. 432/61/2014

Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe im Vermögenshaushalt 2014 – Generalsanierung der Sporthalle an der Grundschule Rauenstein

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

- „1. Die Generalsanierung der Sporthalle an der Grundschule Rauenstein wird, sofern im Jahr 2014 Fördermittel gewährt werden, umgesetzt.
2. Die außerplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt 2014 bei der Haushaltsstelle 21106.94520 ‚Grundschule Rauenstein – Erweiterungs-, Um- und Ausbauten‘ von 333,0 T Euro wird bestätigt.
3. Die Investitionsmaßnahme wird im Haushaltsjahr 2014 mit 133,0 T Euro Fördermittel und 200,0 T Euro Eigenmittel finanziert.
4. Die nach dem Finanzierungsplan notwendigen Eigenmittel für das Jahr 2014 werden wie folgt finanziert:
 - 30,0 T Euro Haushaltsstelle 32000.94500
 - 170,0 T Euro Haushaltsstelle 91000.31000 Entnahme aus der allgemeinen Rücklage des Landkreises.
5. Die Fortführung der Finanzierung der Maßnahme im Jahr 2015 ist über eine Verpflichtungsermächtigung in einem Nachtragshaushaltsplan 2014 abzusichern.“

Zitzmann

Landrätin - Siegel -

Ende des Amtlichen Teiles